

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung
- Drucksache 17/3768 -**

Welche personengebundenen Hinweise werden in Niedersachsen verwendet?

Anfrage der Abgeordneten Jan-Christoph Oetjen und Christian Grascha (FDP) an die Landesregierung,
eingegangen am 25.06.2015, an die Staatskanzlei übersandt am 06.07.2015

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 22.09.2015,
gezeichnet

Boris Pistorius

Vorbemerkung der Abgeordneten

Personengebundene Hinweise werden zum einen durch das Bundeskriminalamt (BKA) in Verbunddateien gespeichert. Die Länder führen ihrerseits jedoch auch eigene Dateien. Die behördliche Nutzung personengebundener Hinweise findet im Spannungsfeld von behördlichem Interesse auf der einen Seite sowie Datenschutz und informationeller Selbstbestimmung auf der anderen Seite statt.

Das BKA hat inzwischen angegeben, die Kategorien „Fixer“, „Prostituierte“ und „Landstreicher“ aus seiner Datei (INPOL) gelöscht zu haben.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Speicherung eines personengebundenen Hinweises (PHW) erfolgt, soweit er zum Schutz der Person oder zur Eigensicherung von Polizeibediensteten erforderlich ist, oder soweit dies erforderlich ist, weil wegen der Art oder der Ausführung der Tat, der Persönlichkeit der oder des Betroffenen oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass Strafverfahren gegen die beschuldigte oder tatverdächtige Person zu führen sind.

Darüber hinaus können durch den Niedersächsischen Verfassungsschutz personengebundene Hinweise zu Personen miterfasst werden, die aufgrund extremistischer, terroristischer oder nachrichtendienstlicher Bezüge beobachtungswürdig sind und diese personengebundenen Hinweise für das Beobachtungsobjekt eine besondere Bedeutung haben oder zur einwandfreien Identifizierung erforderlich sind.

1. Welche personengebundenen Hinweise werden derzeit in Niedersachsen verwendet (bitte die Anzahl der jeweils betroffenen Personen und der entsprechenden Kennzeichnung)?

PHW	VBS	POLAS	ELKA	TBS	NA-VBS	NA-POLAS	INPOL*
Gewalttätig	26 693	42 917	5 802	474	44 009	43 037	7 515
Bewaffnet	7 931	17 964	1 725	256	12 103	17 975	2 666
Sexualtäter	8 154	17 501	1 485	141	12 011	17 494	7 649
BTM-Konsument	246 494	132 711	53 209	1 473	347 805	132 960	49 076
Ausbrecher	580	2 751	109	6	976	2 752	216
Ansteckungsgefahr	6 162	3 875	1 564	86	9 744	3 915	897
Explosivstoffgefahr	64	202	24	0	85	207	30

PHW	VBS	POLAS	ELKA	TBS	NA-VBS	NA-POLAS	INPOL*
Freitodgefahr	1 496	1 207	180	7	3 811	1 250	129
Rocker	1 219	483	223	6	1 418	487	280
Geisteskrank	4 200	1 170	700	6	7 825	1 189	379
Straftäter linksmotiviert	1 979	2 904	381	5	3 068	2 928	655
Straftäter rechtsmotiviert	7 249	3 957	835	40	10 829	3 935	1 740
Straftäter politisch motivierter Ausländerkriminalität	632	1 536	22	2	900	1 545	283
Straftäter verbotener militanter Organisation	63	0	1	0	146	0	0
Prostitution	6 401	0	242	4 438	0	0	0
Summe	319 317	229 178	66 502	6 940	454 730	229 674	71 515

Personenbezogene Hinweise im Sinne der Anfrage werden bei der Polizei gemäß nachfolgender Übersicht geführt (Stand: 17.08.2015/INPOL: 20.08.2015):

(VBS=Vorgangsbearbeitungssystem NIVADIS (Nds. Vorgangsbearbeitungs-, Analyse-, Dokumentations- und Informations-System)

POLAS=Polizeiliches Auskunftssystem

ELKA=Elektronische Kriminalakte

TBS=Themenbezogene Sammlung

NA-VBS=NIVADIS Auswertung

NA-POLAS = POLAS Auswertung

INPOL=Informationssystem der Polizei)

* Anzahl der Personen mit PHW in INPOL, bei denen Niedersachsen Datengruppenbesitzer ist.

In Ergänzung dazu können PHW in die in der Polizeidirektion Hannover eingerichtete Datei „Platzverweise“ eingetragen werden.

PHW	Platzverweise
Gewalttätig	1
Bewaffnet	1
BTM-Konsument	28
Summe	30

Eine Person kann hierbei in mehreren Kategorien aufgelistet sein. Die voneinander abweichenden Zahlen sind erklärlich durch unterschiedliche Laufzeiten der IT-Verfahren, unterschiedliche Löschrufen der Datensätze, unterschiedliche Notwendigkeiten der Vergabe und der Unterschiedlichkeit der IT-Verfahren.

Die Neuerfassung der Werte „Prostitution“ und „Straftäter verbotener militanter Organisation“ ist in den o. g. Systemen nicht mehr möglich. Die Bezeichnung für den PHW „geisteskrank“ wird in PHW „Psychische und Verhaltensstörungen“ geändert.

Der niedersächsische Verfassungsschutz führt keine statistische Erfassung personenbezogener Hinweise durch. Konkrete Zahlen zu etwaigen personenbezogenen Hinweisen können insoweit nicht genannt werden. Da es sich um keine Pflichtangabe, sondern um eine zusätzliche Information handelt, ist zudem eine abschließende Aufzählung personengebundener Hinweise nicht möglich. Gleiches gilt für die Anzahl der betroffenen Speicherungen. Zur Information sind beispielhaft die folgenden personengebundenen Hinweise zu nennen:

- Alkoholabhängigkeit,
- Hassprediger,
- Flüchtling,
- Häftling,
- Drogenkriminalität,
- bestehende Vorstrafe.

Spezielle Dateien mit personenbezogenen Hinweisen im Sinne der Anfrage werden bei den Staatsanwaltschaften nicht geführt. Die Staatsanwaltschaften speichern und verarbeiten personenbezogene Verfahrensdaten in den Fachanwendungen web.sta und esta nach Maßgabe der auf § 490 StPO basierenden Errichtungsanordnung. Diese Errichtungsanordnung enthält u. a. die Angabe des Personenkreises, über den Daten in der Datei verarbeitet werden, z. B. Beschuldigte, Zeugen, sowie die Art der zu verarbeitenden Daten, namentlich Personendaten wie z. B. Familienname, Vorname, Geburtsdatum, und Verwaltungsdaten wie z. B. Aktenzeichen. Die Fachanwendung web.sta bietet die Möglichkeit, im Rahmen der Ausschreibung einer Person zur Fahndung sogenannte Personenhinweise zu erfassen, die dann der Polizei zur Verfügung gestellt werden. Die Personenhinweise werden nur für das jeweilige Verfahren und nicht in den Personenstammdaten gespeichert. Sie orientieren sich an den polizeilichen Vorgaben aus dem Jahr 2008. Eine Aktualisierung der in der Fachanwendung web.sta enthaltenen Auswahlkriterien ist geplant. Damit entfallen künftig die Hinweise „fremdenfeindlich“, „Prostitution“ und „verbotene militante Organisation“.

Folgende Hinweise können dann weiterhin erfasst werden:

- Ansteckungsgefahr,
- politisch motivierte Ausländerkriminalität,
- Ausbrecher,
- bewaffnet,
- BtM-Konsument,
- Explosivstoffgefahr,
- Freitodgefahr,
- geisteskrank,
- gewalttätig,
- links motivierter politischer Straftäter,
- rechts motivierter politischer Straftäter,
- Sexualstraftäter,
- Freitext.

2. In welchen Systemen werden die Hinweise in Niedersachsen gespeichert, und wer hat Zugriff auf diese Hinweise?

Die niedersächsische Landespolizei speichert PHW in folgenden Systemen (vgl. Antwort zu Frage 1):

- VBS=Vorgangsbearbeitungssystem NIVADIS,
- POLAS=Polizeiliches Auskunftssystem,
- ELKA=Elektronische Kriminalakte,
- TBS=Themenbezogene Sammlung,
- NA-VBS=NIVADIS Auswertung,
- NA-POLAS=POLAS Auswertung,
- INPOL=Informationssystem der Polizei.

In der Polizeidirektion Hannover besteht außerdem die Datei „Platzverweise“ (vgl. Antwort zu Frage 1).

Ein Zugriff auf diese Daten ist nur innerhalb des Berechtigungskonzeptes möglich. Die Berechtigungen orientieren sich an der jeweiligen Aufgabe des Personals und werden durch die dezentralen Berechtigungsverwalterinnen oder Berechtigungsverwalter der Polizeibehörden zugewiesen. So haben z. B. Ermittlungsbeamtinnen und Ermittlungsbeamte grundsätzlich andere Berechtigungen als Analystinnen und Analysten.

Beim niedersächsischen Verfassungsschutz werden Personen und gegebenenfalls auch personengebundene Hinweise im bundesweiten Nachrichtendienstlichen Informationssystem (Nadis) und in der Niedersächsischen Amtsdatei (ANI) gespeichert, wenn sie aufgrund extremistischer, terroristischer oder nachrichtendienstlicher Bezüge beobachtungswürdig sind. Anlass einer Speicherung in diesen Fachinformationssystemen ist immer ein Bezug der gespeicherten Person zur Aufgabenstellung des Verfassungsschutzes gemäß § 3 NVerfSchG.

Stets ist hier auf den fachlichen Hintergrund und die unbedingte Notwendigkeit zu achten. Auf die Systeme haben nur die fachlich verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verfassungsschutzes Zugriff.

Zugriff auf die personengebundenen Hinweise bei den Staatsanwaltschaften haben alle Personen, die mit der Fachanwendung web.sta arbeiten und auf diese zugreifen können, z. B. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Serviceeinheiten. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 1.

3. Zu welcher Zeit werden Personen, zu denen Hinweise vorliegen, von diesem Umstand informiert?

Durch Speicherung bei der Polizei betroffenen Personen wird gemäß § 16 NDSG Auskunft erteilt, sofern dies die betroffene Person verlangt und kein Ablehnungsgrund i.S. des § 16 Abs. 4 NDSG besteht.

Eine Unterrichtung über Hinweise erfolgt nicht. Die Strafprozessordnung sieht Benachrichtigungspflichten vor, wenn personenbezogene Daten durch besondere Mittel der Datenerhebung ohne Wissen des Betroffenen erhoben werden, z. B. bei der Überwachung der Telekommunikation.

Der niedersächsische Verfassungsschutz erteilt Betroffenen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 NVerfSchG auf Antrag Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten. Die Auskunft erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen. Nach § 13 Abs. 2 NVerfSchG kann die Auskunftserteilung abgelehnt werden.

Eine Information im Rahmen eines Auskunftersuchens speziell zu einem personengebundenen Hinweis findet nicht statt. Im Rahmen der Benennung der Einzelerkenntnisse würden diese Informationen dem Betroffenen aber ebenfalls mitgeteilt, soweit keiner der genannten Ablehnungsgründe vorliegt.